Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 21 911
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Cornelia Seibeld (CDU)

vom 16. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Dezember 2019)

zum Thema:

Keine besondere Schutzbedürftigkeit mehr von traumatisierten Flüchtlingen?

und **Antwort** vom 30. Dez. 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Jan. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Frau Abgeordnete Cornelia Seibeld (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21911
vom 16.12.2019
über
Keine besondere Schutzbedürftigkeit mehr von traumatisierten Flüchtlingen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist es zutreffend, dass die Betreiber der Unterkünfte für vulnerable, also besonders schutzwürdige Flüchtlinge angewiesen wurden, auch bei schwersten Traumata keine Einzelbelegung in Doppelzimmer mehr vorzunehmen?

Zu 1.: Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) strebt für alle in Berlin aufgenommenen Asylbegehrenden die bedarfsgerechte Unterbringung in geeigneten Aufnahmeeinrichtungen bzw. Gemeinschaftsunterkünften an, so lange aus rechtlichen oder faktischen Gründen kein Wohnungsbezug möglich ist. Das LAF muss neben der bedarfsgerechten Unterbringung aber auch das Gebot der Wirtschaftlichkeit beachten, woraus sich die Notwendigkeit ergibt, eine möglichst hohe Auslastung der Unterkünfte zu erreichen und den Bestand an nicht genutzten, aber dennoch finanzierten Plätzen zu minimieren. Da die Zuweisung von Asylbegehrenden durch das LAF nur in eine von dieser Behörde ausgewählte Unterkunft erfolgt, es aber der dort tätigen Unterkunftsleitung obliegt, für die zugewiesenen Personen ein geeignetes Zimmer in der Einrichtung zu bestimmen, wurden die Unterkunftsleitungen gebeten, Belegungen möglichst passgenau vorzunehmen, also sowohl eine Über- als auch eine Unterbelegung zu vermeiden.

Um für Geflüchtete mit erhöhtem Schutzbedarf eine ihrer spezifischen Bedarfslage entsprechende Unterbringung zu ermöglichen, hält das LAF – im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten und unter Berücksichtigung der Belegungssituation - Kontingente an geeigneten Plätzen in verschiedenen Unterkünften vor. Bei vulnerablen Personen wird daher die Zuweisung der Asylbegehrenden in eine bestimmte Unterkunft durch den Sozialdienst des LAF begleitet; dabei wird geprüft, in welchen Unterkünften geeignete Plätze verfügbar sind und zudem werden Anbindungen an die bezirkliche Regelstruktur vorgenommen.

Auf Grund der baulichen Struktur steht in den im Auftrag des LAF betriebenen Unterkünften jedoch nur eine begrenzte Zahl von Einzelzimmern sowie barrierefreien Zimmern zur Verfügung. Daher ist es u. U. erforderlich, Personen auf Grund ihrer besonderen Situation vorübergehend alleine in Doppelzimmern unterzubringen. Hierfür erfolgt jedoch nicht zwingend eine Kostenübernahme für das unbelegte Bett.

2. Ist es zutreffend, dass Familien mit einem Kind bis zu 6 Jahre (3 Personen) in einem einzigen Zimmer mit 2 Betten eingewiesen werden?

Zu 2.: Jeder Bewohnerin und jedem Bewohner einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbegehrende steht ein eigenes Bett zu. Babybetten für Neugeborene werden in der Regel zusätzlich im Zimmer der Eltern aufgestellt. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass mitunter Familien die gewachsenen Bindungen zum umliegenden Sozialraum nicht durch den Umzug in eine andere Unterkunft verlieren und daher in der bisherigen Unterkunft auch dann noch verbleiben möchten, wenn dort keine größere Zimmerkonfiguration angeboten werden kann. Derartige Wünsche werden nicht kategorisch abgelehnt, weil sich der Verlust stabiler sozialer Bindungen zum örtlichen Sozialraum nachteilig auf den Integrationsprozess auswirken kann. Bei Kindern ab einem Alter von zwei Jahren ist gemäß den Qualitätsanforderungen des LAF die Unterbringung in einem Zwei-Bett-Zimmer aber nur auf ausdrücklichen Wunsch der Bewohnenden möglich; außerdem ist Voraussetzung, dass damit kein Verstoß gegen bauordnungsrechtliche Auflagen einher geht. Alternativ besteht für die Bewohnenden die Option, sich in einer anderen Unterkunft passgenaue Zimmer zuweisen zu lassen.

Berlin, den 30. Dezember 2019

In Vertretung

Daniel T i e t z e

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales